

REFORMVORSCHLÄGE DER UNTERGEBRACHTEN ZU § 21 StGB

I. Allgemeines

Verurteilte nach § 21 Abs 1 sollten nicht im Justizsystem angehalten werden, sondern sollten, um eine optimale Betreuung zu garantieren, in das Gesundheitssystem überstellt werden.

Grundlegend sollte der gesamte Maßnahmenvollzug freiheits-orientiert und resozialisierungsorientiert gestaltet werden.

Die größte Problematik ist die derzeit unbefristete Anhaltung im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2. Diese führt zur Hoffnungs- und Perspektivenlosigkeit der untergebrachten Menschen und auch bei deren Angehörigen und Freunden. Die Ungewissheit nicht zu wissen, wann man entlassen wird, ist als psychische Folter anzusehen. Daher wäre eine Entlassung bei Strafende eine menschenrechtskonforme Lösung.

Als Alternative dazu wäre auch eine weitere Unterbringung denkbar, die mit maximal der Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe nach Ende der Freiheitsstrafe beschränkt werden muss. Dabei kann man das in Deutschland praktizierte „Abstandsgebot“ mit der Richtlinien-Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, angelehnt an die Rechtsprechung des EGMR, als Beispiel heranziehen.

In diesem Fall sollten Untergebrachte am ersten Tag nach dem Strafende entweder in das Gesundheitssystem transferiert werden, oder es müssten spezielle Einrichtungen und Möglichkeiten geschaffen werden, die eine menschenrechtskonforme Anhaltung und minimalen Eingriffen in die Freiheitsrechte der Menschen praktizieren, da es sich um einen rein präventiven Freiheitsentzug handelt und der Untergebrachte nicht mehr in Straftat ist. Im Detail sollten adäquate Einzelräume bzw Wohngruppen geschaffen werden, die Möglichkeiten der Kommunikation mit der Außenwelt an die Möglichkeiten in Freiheit angepasst werden (Internet, Mobiltelefon, ...) und die Einschränkungen einer Justizanstalt nicht mehr praktiziert werden.

Dabei wäre es überlegenswert, ob die Untergebrachten dabei dem bestehenden Unterbringungsgesetz unterliegen würden.

Untergebrachte im Maßnahmenvollzug, die ihre Strafe abgeleistet haben, sollten neben der Arbeitslosenversicherung auch im herkömmlichen Gesundheits- und Pensionssystem eingebunden werden.

II. U-Haft und Einweisung

Die Einweisungskriterien sollten bei einer Verurteilung ab 3 Jahren unbedingter Freiheitsstrafe liegen damit minderschwere Fälle nicht im Maßnahmenvollzug landen und damit wieder die Untergebrachtenzahlen und auch gleichzeitig die Kosten der Unterbringung explodieren.

Jugendliche und junge Erwachsene sollten nicht in den Maßnahmenvollzug eingewiesen werden können.

Zuzüglich sollte es standardisierte Vorgaben geben, bei welchen Delikten bzw Untergruppen von Delikten der Schwerekriminalität die Bestellung eines SV vorgegeben wird. Damit ist die Ungleich-behandlung im Einweisungsverfahren (derzeit kann man bei einem vergleichbaren Delikt und vergleichbaren Anzahl von Vorverurteilungen auch einer Begutachtung entgehen) abgeschafft.

Die Auswahl der Gutachter sollte dem Zufallsprinzip unterliegen oder, wie bei der Bestellung der Pflichtverteidiger, aus einer Liste in einer bestimmten Reihenfolge ausgewählt werden.

Im Einweisungsverfahren sollte der zu Begutachtende von einem psychologischen und einem psychiatrischen Gutachter untersucht werden. Um Fehler von vornherein zu vermeiden, sollten diese beiden Gutachten nach der Fertigstellung von einem weiteren Gutachter auf Fehler und auf Einhaltung der Mindestanforderungen kontrolliert werden.

Im Zuge der Hauptverhandlung sollte von den untersuchenden Sachverständigen die Beantwortung der Frage nach einer möglichen bedingten Verurteilung zur Maßnahme gefordert werden.

Ebenso wäre bei der Einweisungsuntersuchung der SV explizit eine Antwort zu einer möglichen ambulanten Betreuung außerhalb einer Justizanstalt zu prüfen.

Die vom Gericht zu bestellenden SV sollten Mindestanforderungen für Gutachten unterliegen und eine forensische Ausbildung vorweisen können.

Die Schaffung eines Lehrstuhls für Forensische Psychiatrie wäre dazu ein wichtiger Schritt.

Die Bezahlung der SV für Psychiatrie sollte an die Entlohnung der SV für Psychologie angeglichen werden.

Vom Angeklagten beigebrachte Privatgutachten sollten eine weitere Sichtweise für die Beurteilung des Falles bringen. Dazu sollte es die Möglichkeit geben, dass auch Privatgutachter vor Gericht, wie gerichtlich bestellte SV, gehört werden, ihren Befund vortragen dürfen und den SV befragen dürfen.

III. Unterbringung während der Anhaltung im Maßnahmenvollzug

Zur Maßnahme verurteilte Straftäter sollten in Sonderanstalten untergebracht werden. Eine Anhaltung in einzelnen Abteilungen von normalen Justizanstalten sollte nicht mehr möglich sein um eine bestmögliche Betreuung zu gewährleisten.

Diese Sonderanstalten sollten kleine, überschaubare Anstalten (max. 100 Untergebrachte) sein, die in mehreren Bundesländern geschaffen werden müssten um die Nähe zum sozialen Umfeld aufrechterhalten zu können.

Während der Anhaltung im Maßnahmenvollzug und danach sollte den Untergebrachten eine Art Patientenanwalt bzw ein Rechts-schutzbeauftragter zur Seite stehen. Dieser müsste die Kompetenz haben, in Beschwerdefällen erste Entscheidungen treffen zu können.

Bei Beginn des Maßnahmenvollzugs muss ein Vollzugs- und Therapieplan erstellt werden, der auch für den Untergebrachten und seinen Rechtsbeistand einsehbar ist.

Der Betreuungsschlüssel der Fachdienste müsste gesenkt werden. Damit eine optimale Betreuung möglich wird, sollten besonders Sozialarbeiter weniger Klienten betreuen müssen.

Besonders die Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Untergebrachte sollten einen besonderen Stellenwert erhalten und speziell gefördert und unterstützt werden. Dazu gehört unter anderem auch die Möglichkeit der Untergebrachten einen Computer ankaufen zu können und Lernmaterialien unkompliziert beziehen zu können. Ebenso sollten vielfältige Freizeit- und Sportaktivitäten gefördert werden.

IV. Anhörungen

Falls der Maßnahmenvollzug weiterhin eine begrenzte zeitliche Anhaltung bedeuten wird, sollten die Anhörungen während der Strafzeit jährlich und danach halbjährlich stattfinden.

Die Anhörungen zur bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug sollten öffentliche Verfahren sein.

Der Untergebrachte sollte in jedem Fall durch einen Anwalt vertreten sein. Dazu sollte nicht der Untergebrachte einen Antrag stellen müssen, sondern das Gericht bei Eröffnung des Verfahrens automatisch einen bestellen.

Der bestellte Anwalt sollte zumindest im Strafrecht praktizieren und im Idealfall eine Spezialisierung zum Entlassungsverfahren aus dem Maßnahmenvollzug erhalten.

Je länger jemand im Maßnahmenvollzug untergebracht ist, umso sorgfältiger müsste eine mögliche Entlassung überprüft werden. Dazu reicht es nicht, einen Sachverständigen zu bestellen sondern es sollte vielmehr ein Senat bestehend aus den betreuenden Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern und eventuell dem Therapeuten des Untergebrachten ein Gesamtgutachten über den Untergebrachten vorlegen.

Vollzugslockerungen sollten keine Voraussetzung zur bedingten Entlassung sein. Dies ist in der Theorie ohnehin nicht so, die Praxis zeigt aber, dass Richter des Vollzugsgerichts ohne Vollzugs-lockerungen nicht entlassen.

Vielmehr sollte das Vollzugsgericht zur Erprobung einer Realbewährung den Untergebrachten Unterbrechungen der Unterbringung (UdU) ermöglichen, falls alle Notwendigkeiten (Wohnung, Soziales Umfeld und Verpflegung) erfüllt werden.

Bei der Prüfung der weiteren Anhaltung sollte ein besonderes Augenmerk auf der Möglichkeit einer möglichen ambulanten Betreuung liegen.

V. Vollzugslockerungen

Derzeit sind die Vollzugslockerungsbesprechungen intransparent und für viele Untergebrachte nicht nachvollziehbar. Es erscheint so, als wäre der

Untergebrachte der Willkür der Fachdienste und der Anstaltsleitung ausgeliefert.

Bei einer Reststrafe von unter 3 Jahren, sollten regelmäßig (alle 6 Monate) VL-Besprechungen stattfinden.

Damit diese ein nachvollziehbares Resultat erzielen, sollten neben dem betroffenen Untergebrachten auch - falls vorhanden - sein Anwalt, sein Sachwalter und eine Vertrauensperson des Untergebrachten teilnehmen. Auf Seiten der Justiz sollten neben den Vertretern des Psychologischen, Psychiatrischen und Sozialarbeiterischen Diensten auch der Betriebschef, der Abteilungskommandant und im Idealfall auch Vertreter des Vollzugsgerichts sowie der Staatsanwaltschaft daran teilnehmen um eine möglichst breite Entscheidungsbasis zu haben und um konkrete Ziele für die Gewährung von VL festzuhalten. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung von VL fällt das Vollzugsgericht.

Im Falle der Gewährung von VL sollte es für die Untergebrachten einen nachvollziehbaren Plan geben welche Lockerungen genehmigt werden. So sollte man eine konkrete Anzahl von Ausgängen (§ 99, 126 StVG) bzw Unterbrechungen der Unterbringung (§ 166 StVG) zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums sowie zur Arbeits- und Wohnungssuche festlegen.

VI. Entlassung

Die Entlassung sollte bei Strafende erfolgen. Dazu ist es notwendig, dass die Fachdienste der Justizanstalt, insbesondere der Soziale Dienst, rechtzeitig notwendige Schritte einleiten. Individuell sollte geprüft werden, welche Schritte bis zur bedingten Entlassung noch notwendig sind (Schuldenregulierung, Wohnungssuche, Unter-bringungsmöglichkeit in einem betreuten Wohnheim, Arbeitssuche, Pensionsantrag, ...)

Falls der Untergebrachte am ersten Arbeitsmarkt keine Chance mehr hat, sollte rechtzeitig die Suche nach einem passenden Arbeitsplatz im geschützten Bereich begonnen werden. Falls der Untergebrachte keine Wohnmöglichkeit aufzuweisen hat, sind Vorkehrungen zu treffen, dass genügend Plätze in betreuten Wohngruppen oder auch Sozialwohnungen im jeweiligen Bundesland verfügbar sind.

VII. Nach der Haft

Im Falle der Nichtbefolgung der Weisungen, sollten alternative Methoden zur Haft angewandt werden. So wäre es denkbar, dass wenn ein Entlassener nicht zur Therapie geht oder den Bewährungshelfer verweigert, er zuerst eine schriftliche Verwarnung erhält. Falls er weiterhin die Auflagen nicht erfüllt, sollte er zu einer mündlichen Verwarnung zum Vollzugsgericht bestellt werden. Sollte auch danach keine Besserung eintreten, müsste er eine bestimmte Zeit mit einer Fußfessel im elektronisch überwachten Hausarrest verbringen.

Bei mehrfachem Verstoß gegen Weisungen des Vollzugsgerichts sollte auch eine weitere - zeitlich begrenzte - Anhaltung im Maßnahmenvollzug möglich sein um die Thematik des Verstoßes der Bewährungsaufgaben zu bearbeiten.

Die Betreuung nach der Haft sollte nahtlos an die Betreuung während der Haft anschließen und durch die Bewährungshilfe koordiniert werden.